

Agrarrecht

LVwG 52.27-740/2024 vom 09.10.2024

Eine fehlende periodische Mahd macht einen Park, der nicht der Waldwirtschaft dient (§ 1a Abs 4 lit b ForstG), nicht zum Wald.

Baurecht

LVwG 50.17-4821/2024 vom 12.03.2025

Eine Nutzungsuntersagung nach § 41 Abs 4 Stmk BauG kommt lediglich dann zur Anwendung, wenn für die Errichtung der baulichen Anlage zwar eine Bewilligung (oder ein vergleichbarer rechtlicher Konsens) vorliegt, diese bauliche Anlage jedoch in anderer Form als bewilligt genutzt wird. Sohin scheidet für eine baurechtlich nicht genehmigte (und zuvor nicht existente) bauliche Anlage die Anwendung des § 41 Abs 4 Stmk BauG bereits ex lege aus, da mangels erteilter Baubewilligung auch keine bewilligte Nutzung der baulichen Anlage vorliegen kann. In diesem Fall käme lediglich ein Benützungsverbot gemäß § 38 Abs 7 Stmk BauG in Betracht.

LVwG 50.21-1954/2024 vom 19.12.2024

Rechtssatz 1

Bauwerke, welche einer Hundezucht dienen, können keinesfalls als der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dienend angesehen werden (VwGH vom 22.12.1992, ZI. 90/05/0031, VwGH vom 30.05.2007, ZI. 2005/06/0368, § 30 Abs 1 Z 2 StROG).

Rechtssatz 2

Wenngleich die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen keine Höchstzahl in Hinblick auf die Haltung von Hunden als Haustiere vorsehen, gelten laut ständiger Rechtsprechung ein bis zwei Hunde als zahlenmäßig jedenfalls typisch für Allgemeine Wohngebiete (§ 30 Abs 1 Z 2 StROG). Diese Judikatur ist als Richtlinie zu betrachten, die in begründeten Einzelfällen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch eine geringfügige Überschreitung zulässt.

LVwG 50.25-2636/2024, LVwG 50.25-3692/2024 vom 08.10.2024

Rechtssatz 1

Im Feststellungsverfahren nach § 40 Abs 3 Stmk BauG steht der Behörde nicht die Möglichkeit offen, Auflagen vorzuschreiben, um die Konsensfähigkeit einer baulichen Anlage im Sinne des § 40 Abs 3 Stmk BauG erst durch diese Auflagen herzustellen (vgl. auch LVwG Stmk 22.05.2014, 50.29-2629/2014). Es kann daher auch bei der Vorfragenlösung in Bezug auf die Beantwortung der Frage eines allfälligen rechtmäßigen Bestandes nicht darauf ankommen, ob die Bewilligungsfähigkeit allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen herbeigeführt werden hätte können.

Rechtssatz 2

Sache des Rechtsmittelverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des behördlichen Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde bildet (vgl. z.B. VwGH am 22.05.2019, Ro 2017/04/0025, unter Hinweis auf VwGH am 09.09.2015, Ro 2015/03/0032 und VwGH am 08.09.2015, Ra 2015/18/0134, jeweils mwN) und nicht die Durchführung des beschwerdeführerseitig nach § 40 Abs 3 Stmk BauG beim Landesverwaltungsgericht Steiermark beantragten Verfahrens, welches im Ergebnis einem Baubewilligungsverfahren gleichkommt.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-3009/2024 vom 06.02.2025

Befinden sich auf den pflanzlichen Raucherzeugnissen die Angaben „SKTTLS“, „BLBRRY“, „LMN“, „STRWBRRY“, so handelt es sich hierbei um unzulässige Bezeichnungen im Sinne des § 5d Abs 1 Z 4 TNRS (unzulässige Elemente und Merkmale von Lebensmittel- und Kosmetikerzeugnissen), da das Gehirn durchaus in der Lage ist, durch Mustererkennung fehlende (hier: Selbstlaute) oder verdrehte Buchstaben zu ersetzen.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.20-2709/2024 vom 29.10.2024

Einer Polizeibeamtin den Mittelfinger zu zeigen, verletzt jedenfalls den öffentlichen Anstand im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG und ist mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang zu bringen, ebenso stellt dies einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten dar.

LVwG 30.16-2783/2024 vom 14.01.2025

Das Schlagen gegen die Fensterscheibe eines Fahrzeugs kann den öffentlichen Anstand im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG verletzen.

Vergabewesen

LVwG 443.20-1870/2024 vom 11.07.2024

Das Kriterium der Deutschkenntnisse ist kein über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinausgehendes Qualitätsmerkmal gemäß § 91 Abs 6 iVm § 20 BVergG 2018, ebenso wenig die geforderte tatsächliche Eignung, die nach dem Wortlaut der Ausschreibung jedenfalls Personen zukommt, die über eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufe Gesetz aufweisen oder über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

LVwG 30.6-2080/2024 vom 07.01.2025

§ 14 Abs 4 FSG ist ein Unterlassungsdelikt, in dem die Strafbarkeit davon abhängt, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt hätte werden muss.

LVwG 41.39-4300/2024 vom 13.11.2024

Rechtssatz 1

Das Vorbringen, aus privaten Gründen Zeit im Ausland zu verbringen, stellt keine geeignete Grundlage für eine generelle Befreiung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen im Sinne des § 4 Z 2 GSchG dar.

Rechtssatz 2

Einer sofortigen Rückreise aus dem Ausland mag im Einzelfall ein unabwendbares Hindernis im Sinne des § 16 Abs 1 GSchG entgegenstehen, dass jedoch jede Abreise von vornherein mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung im Sinne des § 4 Z 2 GSchG verbunden sei, kann nicht gesagt werden.

LVwG 41.39-4150/2024 vom 11.11.2024

Rechtssatz 1

Die anstehende Geburt eines Kindes sowie die Absicht, dieses Kind voll stillen zu wollen, kann im Sinne des § 4 Z 2 GSchG eine unverhältnismäßige persönliche Belastung für die Mutter bei Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffin darstellen, wodurch eine Befreiung von diesem Amt gerechtfertigt ist.

Rechtssatz 2

Einer Mutter eines neugeborenen Kindes kommt selbstredend das Recht darauf zu, ihr Kind uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt zu stillen. Bereits damit ist ein Befreiungsantrag gemäß § 4 Z 2 GSchG durch den Nachweis der bevorstehenden Geburt für die Zeit des Stillens im Sinne des § 9 Abs 2 GSchG ausreichend bescheinigt.

Rechtssatz 3

Eine stillende Mutter kann ein Vater oder eine sonstige dritte Person faktisch nicht substituieren und ist die unfreiwillige Trennung einer Mutter von einem Säugling sowohl für die Mutter als auch für das Kind jedenfalls als unverhältnismäßig belastbar im Sinne des § 4 Z 2 GSchG zu qualifizieren, auch wenn sie an maximal fünf Tagen im Kalenderjahr stattfindet (vgl. § 14 Abs 3 GSchG). In diesem Sinn ist eine stillende Mutter jedenfalls mit einer alleinerziehenden Mutter im Sinne der Materialien (GP XVII RV 1193 Seite 9) gleichzusetzen.

Rechtssatz 4

Es entspricht weder Sinn und Zweck des GSchG noch der Prozessökonomie eines Strafverfahrens, im Rahmen eines Verfahrens über einen Befreiungsantrag gemäß § 4 Z 2 GSchG, vor Eintragung in die Dienstliste, Umstände, die wie das Stillen des Säuglings oder die Dauer des Mutterschutzes faktisch der Ausübung des Ehrenamtes entgegenstehen (vgl dazu auch § 273 StPO, der keine gesetzliche Grundlage zur Unterbrechung einer Hauptverhandlung zum Stillen eines Säuglings vorsieht), im Wesentlichen mit Hinweis auf § 16 Abs 2 GSchG unberücksichtigt zu lassen, wenn sie sich zwar auf wesentliche Teile der Amtsperiode erstrecken, aber nicht auf die gesamte.

LVwG 42.6-4445/2024 vom 28.01.2025

Es ist für die Beurteilung der Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinne des § 7 Abs 3 Z 9 iVm § 7 Abs 4 FSG nicht von Bedeutung, ob der Betroffene selbst aktiv eine andere Person am Körper verletzt hat. Zu beurteilen ist vielmehr die Verkehrszuverlässigkeit als Charaktereigenschaft der Person (vgl. VwGH 24.09.2003, 2003/11/0172), wobei auch eine sorgfältige Tatplanung zur Begehung einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben auf eine Einstellung schließen lässt, die auf die körperliche Unversehrtheit von Personen nicht in erforderlichem Maße Rücksicht nimmt.

LVwG 41.25-607/2025 vom 12.02.2025

Rechtssatz 1

§ 56 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer normiert, dass die Rechtsanwaltskammer fällige Beiträge und nach § 24 leg cit rückforderbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringenden Leistungen aufrechnen dürfen. § 56 leg cit stellt jedoch keine Bestimmung dar, welche die Grundlage für eine Aufrechnung mit einer Kostenersatzforderung aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Exekutionsverfahren bilden könnte. Die Heranziehung der Kompensationsregelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1338 ff ABGB) scheitert am Bestehen einer echten Rechtslücke, was Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften ist (vgl. z.B. VwGH 03.11.1978, 970/75, VwSlg. 9677 A/1078).

Rechtssatz 2

§ 50 Abs 2 Z 6 RAO normiert, dass in der Satzung (der Versorgungseinrichtungen) vorgesehen werden kann, dass allfällige Umlagenrückstände mit den Leistungen aus der Versorgungseinrichtung aufgerechnet werden können. Nach Art 18 Abs 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund des Gesetzes ausgeübt werden und ist weder der zugrundeliegenden RAO noch der Satzung der Versorgungseinrichtungen Teil A der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eine Rechtsvorschrift zu entnehmen, welche die Behörde mit der Kompensation der aus den Zivilverfahren resultierenden Kostenersatzforderung im Wege eines hoheitlichen Verwaltungsaktes ermächtigt.

LVwG 41.25-578/2025 vom 18.02.2025

Rechtssatz 1

Im Lichte der verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern geht das Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsrente im Hinblick auf den Charakter der Bestimmung des § 24 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer von einer dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Regelung aus, wonach durch die die Leistung auszahlende Rechtsanwaltskammer (vgl. § 54 leg cit) zu Unrecht erbrachte Leistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

kammerseitig auf diese Weise im Verwaltungsweg zurückgefordert werden können, wobei diese Regelung jedoch als Voraussetzung den Fall, wenn die Leistung durch unrichtige Angaben oder Nichtmeldung maßgeblicher Tatsachen zu Unrecht erbracht oder irrtümlich falsch berechnet wurde, lediglich beispielsweise nennt.

Rechtssatz 2

Nach § 53 Abs 1 Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist der Antragsteller verpflichtet, die Rechtsanwaltskammer über alle Umstände zu informieren, die für eine Entscheidung über einen Versorgungsanspruch maßgebend sind und hat er diese auch zu bescheinigen. Im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsrente stellt die Bekanntgabe eines Dienstverhältnisses gegenüber einem Sachverständigen nach verwaltungsgerichtlichem Dafürhalten keine rechtskonforme Information der Rechtsanwaltskammer dar, zumal diese Information der Behörde gegenüber auch unter Vorlage entsprechender positivrechtlich erforderlicher Bescheinigungen zur Kenntnis zu bringen gewesen wäre, da es dabei insbesondere auch um die konkreten Tätigkeiten einer Beschäftigung geht und um die Bezüge und das Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Rechtssatz 3

§ 24 iVm §§ 53 Abs 4 und 56 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer stellen keine Regelungen dar, welche die Behörde zur Kompensation bezogen auf eine Forderung aus einem Exekutionsverfahren berechtigen, zumal eine bezughabende verwaltungsgerichtlich relevante gesetzliche Grundlage fallbezogen nicht vorgesehen ist. Die Aufrechnungsbestimmung des § 56 leg cit bezieht sich auf fällige Beiträge und § 24 leg cit auf rückforderbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringenden Leistungen, wobei Bestimmungen des ABGB analog nicht heranzuziehen sind und eine „echte Lücke“ von Seiten des Verwaltungsgerichtes nicht erkannt werden kann.

LVwG 41.25-543/2025 vom 04.02.2025

Rechtssatz 1

Auch wenn die Vorschrift des § 103 Abs 2 KFG nicht unmittelbar die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs betrifft, vermögen derartige schwerwiegende Übertretungen bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit als eine der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Taxilenkerausweises gemäß § 6 Abs 1 Z 3 BO nicht außer Betracht zu bleiben. Zweck des § 103 Abs 2 KFG ist nicht nur den einer bezughabenden Verwaltungsübertretung schuldigen Lenker auszuforschen,

sondern in diesem Zusammenhang mit der Feststellung von Zeugen und einem Straftäter geordnete und zielführende Amtshandlungen überhaupt zu ermöglichen. Das damit in Zusammenhang stehende beträchtliche öffentliche Interesse an dieser Regelung wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber einen Teil dieser Regelung in Verfassungsrang erhob und sind Übertretungen nach § 103 Abs 2 KFG nicht als „Bagatelldelikte“ anzusehen.

Rechtssatz 2

Der Schutzzweck der Betriebsordnung ist zweifelsfrei nicht nur auf den Straßenverkehr allein beschränkt, sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren (vgl. z.B. VwGH 14.11.2006, 2006/03/0153), weshalb hinsichtlich der Ausstellung eines Taxilenkerausweises auch die mehrfache Übertretung des § 103 Abs 2 KFG innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes als Indiz für eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs 1 Z 3 BO herangezogen werden können.

LVwG 41.25-4565/2024 und LVwG 41.25-4566/2024 vom 16.01.2025

Rechtssatz 1

Ist einem Strafurteil ausdrücklich zu entnehmen, dass anstatt einer Verurteilung eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB vorgenommen wurde, ist in Bindung an dieses Strafurteil davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht von einem Gericht wegen der Begehung von Straftaten nach § 13 Abs 1 Z 1 lit a GewO verurteilt wurde und auch nicht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde (vgl. § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO).

Rechtssatz 2

Unter Bedachtnahme auf die Zweispurigkeit von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen, welche keine Strafen darstellen, vermag seitens des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlautes der Regelung des § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO, die Maßnahme der Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch nach dem damaligen § 21 Abs 1 StGB nicht unter den Begriff der Strafe und „Freiheitsstrafe“ nach § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO subsumiert zu werden, zumal die Verhängung einer Strafe lediglich bei Schuldfähigkeit in Betracht kommt.

Rechtssatz 3

Hätte der Gesetzgeber auch vor Augen gehabt, Personen, welche nach § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen wurden, gemäß § 13 Abs 1 GewO von der Gewerbeausübung auszuschließen, so hätte er diesbezüglich schon im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG eine entsprechende Regelung positiv-rechtlich verankern müssen, zumal die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf.

LVwG 41.25-232/2025 vom 01.03.2025

Rechtssatz 1

Ungeachtet des Umstandes, dass ein strafrechtliches Delikt, wobei die verhängte Strafe deutlich über der Grenze des § 13 Abs 1 lit b GewO liegt, von Seiten der handelsrechtlichen Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin der Gewerbeinhaberin in Form eines Unterlassungsdeliktes auf Grundlage einer Garantenstellung begangen wurde, bietet auch das Personenbeförderungsgewerbe iSd GelVerkG durchaus Gelegenheit zur Begehung von Straftaten gegen das Leben von Personen, insbesondere in Bezug auf Fahrgäste, welche im Ergebnis auch dem Taxiunternehmer im Rahmen einer gewerblichen Fahrt aufgrund eines erteilten Fahrauftrages anvertraut sind.

Rechtssatz 2

§ 5 Abs 1 Z 1 GelverkG sieht vor, dass die Konzession nur erteilt werden darf, wenn u.a. die Voraussetzung der Zuverlässigkeit im Sinne des Art. 3 der VO (EG) 1071/09 erfüllt ist. Da das Gelegenheitsverkehrsgesetz keine speziellen Bestimmungen über die Vorgangsweise enthält, wenn der Gewerbetreibende eine juristische Person ist und sich der Konzessionsentziehungsgrund der mangelnden Zuverlässigkeit sinngemäß auf eine natürliche Person bezieht, welcher ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Inhaberin der Konzession zusteht, ist gemäß § 1 Abs 2 GelverkG die Gewerbeordnung maßgeblich. Die Bezugnahme des § 91 Abs 2 GewO auf die in § 87 GewO angeführten Entziehungsgründe schließt dabei die für Personenbeförderungsgewerbe in § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 GelverkG speziell geregelten Zuverlässigkeitsbestimmungen ein.

Rechtssatz 3

Gemäß § 5 Abs 3 Z 1 GelverkG ist die Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht gegeben, wenn u.a. der Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen

verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Zuverlässigkeit jedenfalls, und zwar ohne Beurteilung des Persönlichkeitsbildes zu verneinen (vgl. z.B. VwGH 30.06.1999, 97/03/0374). Nichts anderes hat in einem Fall zu gelten, wenn der Gewerbetreibende eine juristische Person ist und sich der Konzessionsentziehungsgrund der mangelnden Zuverlässigkeit auf eine natürliche Person bezieht, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Inhaberin des Personenbeförderungsgewerbes zusteht.

Rechtssatz 4

Bedenken, wonach das Konzessionsentziehungsverfahren nach § 91 Abs 2 GewO iVm § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GelverkG das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit nach Art 6 StGG verletze, werden seitens des Verwaltungsgerichtes nicht geteilt, da der Gesetzgeber nach ständiger Judikatur des VfGH ermächtigt ist, die gesetzliche Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen zu treffen, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten und sachlich zu rechtfertigen sind (vgl. z.B. VfSlg. 10179/1984, 10386/1985). Hier gilt es, das auch von Seiten des Höchstgerichtes (vgl. z.B. VfGH 23.06.1986, G14/86, G25/86, G69/86, G78/86, G95/86, G96/86, G99/86 und G100/86) geteilte öffentliche Interesse, u.a. auch eine möglichst sichere Taxifahrt zu gewährleisten, zu erwähnen.

Rechtssatz 5

Mangels gegenteiliger materienrechtlicher Anordnung ist Art 22 Abs 2 VO (EG) 1071/2009 auf die Entziehung der Konzession der Personenbeförderung mittels Taxi gemäß § 91 Abs 2 GewO iVm § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GelverkG, nicht anzuwenden, sodass auch die dort für die Zulassung zum Beruf eines Kraftverkehrsunternehmens statuierte „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ in Bezug auf das Konzessionsentziehungsverfahren nicht zum Tragen kommen kann.